

Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes in Köln-Flittard, Pützlachstraße

Vorlage 4000/2010

hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss der Bezirksvertretung Mülheim vom 31.01.2011 (TOP 10.2.1) - siehe Anlage 6 -

Zur Seveso II-Richtlinie:

Bereits heute befinden sich nach Aussage der Betreiberin auf dem Gelände des ChemParks Betriebe, die unter die Regelungen der Seveso II-Richtlinie fallen. Die bestehende Wohnbebauung östlich der Pützlachstraße liegt in deren Einwirkungsbereich, unterliegt jedoch dem Bestandschutz.

Grundsätzlich erfassen die Beschränkungen der Seveso II-Richtlinie neu zu entwickelnde Flächen im Nahbereich von gefährdenden Betrieben mit dem Ziel, Gefährdungspotenziale zu minimieren, und mit der Folge, dass zur Sicherung bestehender gefährdender Nutzungen der Ausschluss einer schützenswerten heranrückenden Nutzung erfolgen kann. Die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes setzt die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich voraus. Diese bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung, die bereits in der Vergangenheit erhebliche Bedenken gegen die Zulassung von sensibler Nutzung im Nahbereich des ChemParks geäußert hatte.

Zur Qualität der verkehrlichen Anbindung:

Die verkehrliche Erschließung ist derzeit ausreichend und gesichert. Bestehen funktionale Gründe zur Änderung der Verkehrsanlage und sollte damit ein Ausbau der Erschließungsanlage notwendig werden, müssen Ausbaubeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) von den Anliegern erhoben werden.

Zum äußeren Erscheinungsbild der Fläche als regionaler Grünzug beziehungsweise landschaftliche Bereicherung:

Die ökologische Wertigkeit der Fläche ist durch eine Inaugenscheinnahme nicht abschließend zu beurteilen. Der tatsächliche biotop- und landschaftsraumbezogene Wert wurde durch das Umwelt- und Verbraucherschutzamt wie folgt eingeschätzt:

Es handelt sich um einen kleinen Erlenbestand mittleren Alters auf braunem Auenlehmboden in Rheinnähe. Da die Fläche in Teilen unter Straßenniveau liegt, ist anzunehmen, dass der Boden in diesen Bereichen auch heute noch feuchtigkeitsgeprägt ist. Aufgrund dieser Standorteigenschaften und der Bestockung mit standortgerechter Vegetation wird der Bestand als Bereich mit einer hohen ökologischen Wertigkeit eingestuft. Dies dokumentiert auch die Ausweisung im Biotopkataster des Landesumweltamtes als schutzwürdiges Biotop. Zudem ist nicht auszuschließen, dass es bei einer baulichen Nutzung zu artenschutzrechtlichen Problemen kommen könnte. Auf eine Bebauung sollte daher auf jeden Fall verzichtet werden.

Zwar befindet sich im Randbereich mit einer Fichtenreihe ein nicht standortgerechtes Vegetationselement und im Gelände sind einige Aufbauten zu verzeichnen. Diese schmälern die Wertigkeit jedoch nur sehr geringfügig.

Die Verwaltung empfiehlt, aufgrund der Erläuterungen dem Beschluss der Bezirksvertretung Mülheim nicht zu folgen.